PARTNER

76135 KARLSRUHE **BUNSENSTRASSE 16** 76021 KA, POSTFACH 3664 TELEFON (0721) 98 145 - 0 TELEFAX (0721) 98 145 - 45

Zum Antrag vom

Fertigung ANLAGE

GEMEINDE SINZHEIM Landkreis Rastatt

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN - 3. Planänderung -

gemäß § 9 (1) BauGB

zum Bebauungsplan für das Baugebiet "HINTER DER STECKENMATT" der Gemeinde Sinzheim, Landkreis Rastatt.

RECHTSGRUNDLAGEN A.

- 1. §§ 1 - 3 und 8 ff des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl.I.S. 2253) - BauGB -
- 2. §§ 1 bis 23 der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl.I.S. 127 - BauNVO -).
- 3. §§ 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl.I.1991, S. 58).
- §§ 3, 6, 7, 13, 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (Ges.Bl.S. 770) - LBO -
- 5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 (Ges.Bl.S. 577) -GO -.

Mit Inkrafttreten der 3. Planänderung ist die BauNVO 1990 und die LBO 1983 anzuwenden.

INGENIEURBAU · STÄDTEBAU

76135 KARLSRUHE BUNSENSTRASSE 16 76021 KA, POSTFACH 3664 TELEFON (0721) 98 145 - 0 TELEFAX (0721) 98 145 - 45

B. FESTSETZUNGEN

I. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

1. Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in zwei Baugebiete gegliedert:

Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO - WA Dorfgebiet § 5 BauNVO - MD

Die Festsetzungen von Art und Begrenzung der Baugebiete erfolgen durch Eintragung im Bebauungsplan.

1.1 Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
- (2) Zulässig sind:
 - 1. Wohngebäude,
 - 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
 - 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - 2. Sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe
 - 3. Anlagen für Verwaltungen.

1.2 Dorfgebiet § 5 BauNVO

- (1) Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschl. ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.
- (2) Zulässig sind:
 - 1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,

INGENIEURBAU · STÄDTEBAU

76135 KARLSRUHE BUNSENSTRASSE 16 76021 KA, POSTFACH 3664 TELEFON (0721) 98 145 - 0 TELEFAX (0721) 98 145 - 45

- 2. Kleinsiedlungen einschl. Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
- 3. sonstige Wohngebäude,
- 4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung landund forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- 5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Einschränkende Festsetzungen

- 2.1 Die gemäß § 4 Abs. (2) Nr. 2 allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 und 9 BauNVO).
- 2.2 Die gemäß § 4 Abs. (2) Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
- 2.3 Die gemäß § 4 Abs. (2) Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 und 9 BauNVO).
- 2.4 Die nach § 4 Abs. (3) Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 und 9 BauNVO)
- 2.5 Die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6, 8 und 9 BauNVO (sonstige Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen allgemein zulässigen Nutzungsarten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 und 9 BauNVO).
- 2.6 Die nach 5 Abs. 3 (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2) ausnahmsweise zulässige Nutzungsart ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 und 9 BauNVO).
- 2.7 Mit Leitungsrecht belastete Grundstücksflächen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. Die Leitungsrechte müssen zugunsten der Gemeinde oder anderer Versorgungsträger auf den Privatgrundstücken geduldet werden.
- 2.8 Bei Einzelgebäuden sind max. 3 Wohnungen, bei Doppelhaushälften und Hausgruppentrakte max. 2 Wohnungen zulässig (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

INGENIEURBAU · STÄDTEBAU

76135 KARLSRUHE BUNSENSTRASSE 16 76021 KA, POSTFACH 3664 TELEFON (0721) 98 145 - 0 TELEFAX (0721) 98 145 - 45

- 3. Neben- und Versorgungsanlagen
- 3.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14, Abs. 1 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen zulässig.
- 3.2 Versorgungsanlagen im Sinne des § 14, Abs. 2 BauNVO können als Ausnahmen zugelassen werden.

II. Maß der baulichen Nutzung.

4. Allgemeines

4.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse sowie durch die zulässige Höhe baulicher Anlagen.

5. Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung

- 5.1 Die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung mittels Nutzungsschablone im Bebauungsplan.
- 5.2 Ist die Grundfläche, die von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (§ 19, Abs. 1 BauNVO) kleiner ausgewiesen als die angegebene Grundflächenzahl, so ist die Fläche maßgebend, die im Bebauungsplan tatsächlich als überbaubar ausgewiesen ist.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

6. Bauweise

- 6.1 Als Bauweise wird die offene Bauweise (§ 22, Abs. 1, BauNVO) festgesetzt.
- 6.2 Soweit im Bebauungsplan Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO.
- 6.3 Für die Stellung der Gebäude, ihre Trauf- und Firstrichtung gelten die jeweils hierfür eingetragenen zeichnerischen Darstellungen.

INGENIEURBAU · STÄDTEBAU

76135 KARLSRUHE BUNSENSTRASSE 16 76021 KA, POSTFACH 3664 TELEFON (0721) 98 145 - 0 TELEFAX (0721) 98 145 - 45

7. Überbaubare Grundstücksfläche

- 7.1 Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.
- 7.2 Untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Treppen, Eingangsund Terrassenüberdachungen sowie Vorbauten wie Erker, Balkone, Wintergärten, Tür- und Fenstervorbauten dürfen die Baugrenze bis maximal 1,75 m überschreiten, wenn deren Breite nicht mehr als 5,00 m oder 1/3 der Gebäudelängsseite beträgt. Die Beschränkung der Breite gilt nicht für Dachvorsprünge.
- 7.3 Ist die Grundfläche, die von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (§ 19 Abs. 1 BauNVO) kleiner ausgewiesen als die angegebene Grundflächenzahl, so ist die Fläche maßgebend, die im Bebauungsplan tatsächlich als überbaubar ausgewiesen ist.

8. Abstandsflächen

- 8.1 Die Summe der auf einem Grundstück einzuhaltenden Grenzabstände muß mindestens 8,00 m betragen, wobei der geringste Abstand 4,00 m betragen muß.
- 8.2 Weitergehende Abstandsvorschriften nach LBO bleiben unberührt.

IV. Baugestaltung

9. Gestaltung der Bauten

- 9.1 Für die geplanten Gebäude im Bereich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist eine Sockelhöhe von höchstens 1,00 m zulässig, gemessen in der Hauptachse des Gebäudes von der OK Straßenachse bis OK Erdgeschoßrohfußboden. In Ausnahmefällen dürfen Überschreitungen bis zu 0,30 m zugelassen werden, soweit dies zu Entwässerungszwecken notwendig ist. Die Lage des geplanten Gebäudes im vorhandenen Gelände ist im Baugesuch darzustellen.
- 9.2 Für die geplanten, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit zwei Vollgeschossen zulässigen Gebäude, wird die Traufhöhe (gemessen in der Achse des Hauptgebäudes ab OK Straßenmitte bis zum Schnittpunkt UK Sparren mit

INGENIEURBAU · STÄDTEBAU

76135 KARLSRUHE **BUNSENSTRASSE 16** 76021 KA, POSTFACH 3664 TELEFON (0721) 98 145 - 0 TELEFAX (0721) 98 145 - 45

der Außenwand) wie folgt festgesetzt:

Maximal Traufhöhe = 6,80 m

Die Gebäudehöhe (Firsthöhe FH) wird (gemessen in der Gebäudeachse rechtwinklig zur OK Straßenmitte) wie folgt festgesetzt:

Maximale Firsthöhe = 10,20 m

Dachneigung 18 - 30 Grad.

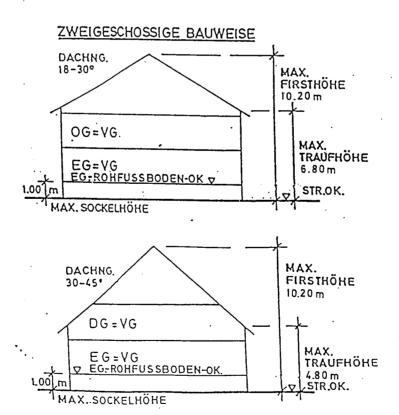
Bei zweigeschossiger Bebauung mit Dachgeschoß als Vollgeschoß wird festgesetzt:

Maximale Traufhöhe = 4,80 m

Maximale Firsthöhe = 10,20 m

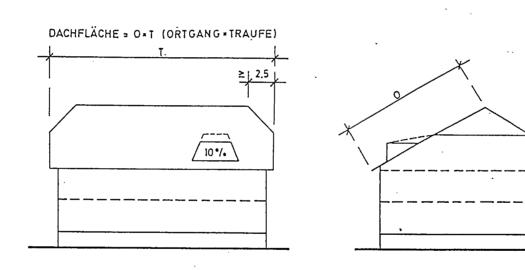
Dachneigung: 30 - 45 Grad

Im Einzelfall ist eine Überschreitung der Firsthöhe um 0,50 m als Ausnahme zulässig.



76135 KARLSRUHE BUNSENSTRASSE 16 76021 KA, POSTFACH 3664 TELEFON (0721) 98 145 - 0 TELEFAX (0721) 98 145 - 45

- 9.3 Für Doppelhäuser wird eine einheitliche Dachneigung, zwingend festgesetzt.
- 9.4 Als Dachformen sind nur zulässig: Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach.
- 9.5 Eine Überschreitung der Traufhöhe kann für Gebäuderücksprünge, die nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge und 1/4 der Gebäudebreite betragen, zugelassen werden,
- 9.6 Dachgauben und Dachaufbauten sind gestattet. Ihre Summe soll 10 % der einzelnen Dachfläche (Ortgang x Traufe) nicht überschreiten. Dachgauben und Dachaufbauten können auch die Traufe unterbrechen.



- 9.7 Für die Dachdeckung ist dunkles, nicht glänzendes Material zu verwenden. Bei Doppelhäusern muß die Dachdeckung einheitlich sein.
- 9.8 Zur Versorgung aller im Gebiet befindlichen Gebäude ist nur eine Antennenanlage pro Gebäude für den Rundfunk- und Fernsehempfang zulässig (Außenantennen, § 73, Abs. 1 Nr. 3 LBO).

76135 KARLSRUHE BUNSENSTRASSE 16 76021 KA, POSTFACH 3664 TELEFON (0721) 98 145 - 0 TELEFAX (0721) 98 145 - 45

10. Garagen

- 10.1 Garagen und Stellplätze sind nur auf den im Bebauungsplan hierfür festgesetzten Flächen bzw. nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmsweise können Stellplätze auch im Vorgartenbereich zugelassen werden.
- 10.2 Freistehende Garagen können mit Flachdach oder Satteldach mit gleicher Neigung wie das Hauptgebäude errichtet werden. Bei Ausführung mit Flachdach darf die Höhe der Garagen ab OK Straßenachse bis OK Abschluß Flachdach höchstens 3,0 m betragen. Bei Ausführung mit Satteldach darf die Firsthöhe, gemessen von OK Straßenachse bis OK Firstziegel, das Maß von 5,50 m nicht überschreiten.
- 10.3 Soweit Garagen an der Grundstücksgrenze oder in der Grenzabstandsfläche vorgesehen sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnung.
- 10.4 Bei angrenzenden Garagen zweier benachbarter Grundstücke sind die Dachausbildungen einheitlich zu gestalten.
- 10.5 Die OK Rohbodenhöhe der Garagen darf maxial, gemessen ab OK Straßenachse, höchstens 0,20 m betragen.
- 10.6 Carports (seitlich offene, überdachte Stellplätze) werden auch außerhalb der überbaubaren Flächen gestattet. Mit Carports ist jedoch ein Abstand von mind. 2,00 m von der öffentlichen Verkehrsanlage einzuhalten. Die Bautiefe darf das Maß von 16,00 m ab Straßenbegrenzungslinie nicht überschreiten.

11. Einfriedigungen

11.1 Als Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sowie im Vorgartenbereich sind gestattet:

Sockel bis 0,30 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung
Holzzäune (Lattenzäune) mit Heckenhinterpflanzung
Drahtgeflecht im Rahmen aus Rohren oder Winkeleisen mit Heckenhinterpflanzung.

76135 KARLSRUHE BUNSENSTRASSE 16 76021 KA, POSTFACH 3664 TELEFON (0721) 98 145 - 0 TELEFAX (0721) 98 145 - 45

- 11.2 Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf das Maß von 1,00 m nicht überschreiten.
- 11.3 Sichtdreiecke in Einmündungsbereichen sind von allen sichtbehindernden Hindernissen, höher als 0,70 m über der Fahrbahn, freizuhalten.
- 11.4 Aus Gründen der Verkehrssicherheit können an Straßeneinmündungen weitergehende Einschränkungen verlangt werden.

12. Grundstücksgestaltung

- 12.1 Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen. Der vorhandene Baumbestand ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen zu erhalten bzw. durch Nachpflanzungen zu ersetzen.
- Aus ökologischen Gründen sind Bodenbefestigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Nicht überbaute Grundstücksflächen sollen deshalb nur in dem Ausmaß befestigt werden, wo dies für Stellplätze, Zugänge und Zufahrten usw. zwingend erforderlich ist. Als Befestigungsart sind wasserdurchlässige Bauweisen, wie z.B. Steinpflaster im Sandbett, Rasengittersteine, Schotterrasen usw. zu wählen. Wasserundurchlässige Befestigungsarten sind nur dort zulässig, wo bautechnische bzw. Rechtsvorschriften dies erfordern.

Die zulässige Bodenversiegelung legt die Grundflächenzahl zugrunde. Wird sie durch das zu errichtende Wohnhaus erschöpft, ist z.B. für Garagen und Stellplätze einschl. der Zufahrten und für Nebenanlagen eine Überschreitung der Grundfläche um 50 % zulässig. (z.B. festgelegte GRZ 0.3 + 50 % = 0.45 max. Bodenversiegelung).

INGENIEURBAU · STÄDTEBAU

76135 KARLSRUHE BUNSENSTRASSE 16 76021 KA, POSTFACH 3664 TELEFON (0721) 98 145 - 0 TELEFAX (0721) 98 145 - 45

13. Pflanzgebot

13.1 Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen zu erhalten.

Insbesondere ist während der Bauzeit jegliche Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden.

Unvermeidliche Abgänge von Bäumen und Sträuchern mit Erhaltungsgebot sind umgehend durch standortgerechte Nachpflanzungen zu ersetzen.

13.2 Auf jedem Grundstück ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer, hochstämmiger Laubbaum / Obstbaum zu pflanzen. Die Bepflanzung muß spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit erfolgen. (Baumartenverzeichnis, siehe Anlage)

14. Ver- und Entsorgung

14.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Baugebietes erfolgt über das vorhandene Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Sinzheim.

14.2 Entwässerung

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem über bestehende Kanäle.

15. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

15.1 Stromversorgung:

Die Stromversorgung des gesamten Baugebietes erfolgt durch Erdkabel. Das Niederspannungsversorgungsnetz ist in Erdkabel ausgeführt. Außerdem können weitere Elektrizitäts-Versorgungseinrichtungen, wie z.B. Kabelverteilerschächte, die für die Stromversorgung notwendig werden, jetzt aber nicht in Zahl und Einbauort festzulegen sind, auch später auf als nicht überbaubar aus-

gewiesenen öffentlichen Flächen errichtet werden.

76135 KARLSRUHE BUNSENSTRASSE 16 76021 KA, POSTFACH 3664 TELEFON (0721) 98 145 - 0 TELEFAX (0721) 98 145 - 45

15.2 Gasversorgung:

Das Baugebiet ist an das Gasversorgungsnetz angeschlossen.

16. Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 31 des BauGB bzw. § 57 der Landesbauordnung.

Sinzheim, 24. August 1994

Der Bürgermeister:

(Metzner)

Karlsruhe, 24. August 1994

KING - WEBER UND PARTNER

VIII-

Keine Beanstandungen gemäß § 11 (3) BauGB

Rasten, den -9. DEZ. 1994

feelmann

76135 KARLSRUHE BUNSENSTRASSE 16 76021 KA, POSTFACH 3664 TELEFON (0721) 98 145 - 0 TELEFAX (0721) 98 145 - 45

GEMEINDE SINZHEIM

Landkreis Rastatt

BAUMARTENVERZEICHNIS

zum Bebauungsplan: "HINTER DER STECKENMATT" - 3. Planänderung -

Einheimische standortgerechte Baumarten:

Deutscher Name: Wissenschaftlicher Name:

Feldahorn Acer campestre

Spitzahorn Acer platanoides

Bergahorn Acer pseudoplatanus

Schwarzerle Alnus glutinosa

Grauerle Alnus incana

Moorbirke Betula pabesceus

Hängebirke Betula pendula

Hainbuche Carpinus betulus

Haselnuß Corylus avellana

Rotbuche Fagus silvatica

Esche Fraxinus excelsion

Holzapfel Malus silvestris

INGENIEURBAU · STÄDTEBAU

76135 KARLSRUHE BUNSENSTRASSE 16 76021 KA, POSTFACH 3664 TELEFON (0721) 98 145 - 0 TELEFAX (0721) 98 145 - 45

Silberpappel

Graupappel

Schwarzpappel

Zitterpappel

Vogelkirsche

Traubenkirsche

Holzbirne

Traubeneiche

Stieleiche

Silberweide

Salweide

Bruchweide

Purpurweide

Rötelweide (Bastard)

Eberesche

Winterlinde

Sommerlinde

Feldulme

Bergulme

Flatterulme

Populus alba

Populus canesceus

Populus nigra

Populus tremula

Prunus avium

Prunus padus

Pyrus communis

Quercus petraea

Ouercus robur

Salix alba

Salix caprea

Salix fragilis

Salix purpurea

Salix rubens

Sorbus aucuparia

Tilia cordata

Tilia platyphyllos

Ulmus carpinifolia

Ulmus glabra

Ulmus iaeveis

76135 KARLSRUHE BUNSENSTRASSE 16 76021 KA, POSTFACH 3664 TELEFON (0721) 98 145 - 0 TELEFAX (0721) 98 145 - 45

Als Obstbäume kommen Speierling (Sorbus domestica), Walnuß (Juglaus vegia) sowie alle nach den Empfehlungen des Obst- und Gartenbauamtes des Landkreises Karlsruhe für unsere Region geeigneten hoch- und mittelstämmigen Obstbaumsorten in Betracht. Dies sind:

Prinz Albrecht

<u>Apfelbäume</u>

....

Aargauer Jubiläumsapfel

Auer Straßenapfel Rheinischer Winterrambur

Berlepsch Rote Sternrenette

Bohnapfel Schwaikheimer Rambur

Boskoop Später Paradies

Brettacher Ulmer Polizeiapfel (Neune-Schläfer)

Gulderling Wintersdorfer Haferapfel

Jakob Fischer Obertsroter Weinapfel

Birnbäume

Gelbmöstler Bayrische Weinbirne

Grüne Jagdbirne Stuttgarter Geißhirtle

Oberösterreichische Weinbirne Lederhosenbirne (Rauentaler Birne)

Schweizer Wasserbirne

KING · WEBER UND PARTNER Ingenieurbau · Städtebau

76135 KARLSRUHE BUNSENSTRASSE 16 76021 KA, POSTFACH 3664 TELEFON (0721) 98 145 - 0 TELEFAX (0721) 98 145 - 45

Brennkirschen

...

Tafelkirschen

Dolleseppler

Hedelfinger

Dolls Langstieler

Sam

Ritterkirsche

Laufer Knorpel

Pflaumen und Zwetschgen sollten nur für den Erwerbsanbau in Betracht gezogen werden.

__4_